

waltungsangelegenheit, mithin Sache der hohen Staatsregierung. Die Stände haben im Grunde genommen bei dem Eisenbahnconcessionswesen nur dann zu cognosciren, wenn es sich um Anwendung des Expropriationsgesetzes handelt; immerhin muß aber dringend gewünscht werden, daß das Ministerium nicht allzu freigebig mit dieser Erlaubniß sei, und namentlich dann dieselbe versagt, wenn der Verdacht nahe liegt, daß das Gesuch hierum nur gestellt worden ist, um ein Project aufzustellen, mit dessen Ausführung es aber entweder gar nicht ernstlich gemeint ist, oder doch bedenklich aussieht, weil es noch gänzlich an den nöthigen Mitteln fehlt.

Jedenfalls ist aber zu wünschen, daß über Erlaubniß für die Vorarbeiten nicht weitläufige ständische Verhandlungen gepflogen werden. Dies bringt sehr leicht eine doppelte Gefahr mit sich; einmal für die Kammern, daß sie — weil es sich eben nur um die Vorarbeiten und noch nicht um die Anwendung des Expropriationsgesetzes handelt — ohne gründliche Prüfung ein Project empfehlen und hierdurch sehr leicht ihre späteren definitiven Beschlüsse präjudiciren. Gar manche definitive Concession für den Bahnbau ist auf diese Weise zu Wege gebracht worden und wird heutigen Tages noch bereut. Andererseits wird hierdurch aber auch sehr leicht bei den Unternehmern die irrige Ansicht hervorgerufen, daß ihnen bereits die definitive Concession ertheilt sei, weil ja ein Botum der Ständeversammlung vorliege.

Die Deputation wird in ihrem späteren Detailberichte zu referiren haben, daß eine Eingabe vorliegt, in welcher ein Petent, der nur die Erlaubniß für die Vorarbeiten erhalten hat, mit der Behauptung auftritt, er habe für diese Linie ein Verbotungsrecht erlangt.

Hierzu kommt noch, daß — wie der Herr Finanzminister während der allgemeinen Debatte in der jenseitigen Kammer sehr richtig hervorgehoben hat — die ganz unfruchtbare Arbeit, Tage lang über Projecte zu discutiren, welche nie zur Ausführung, sondern nur dazu bestimmt sind, erhebliche Gründungsbesen abzuwerfen, in der That sowohl der Regierung, als auch der Ständeversammlung völlig unwürdig ist.

Von dieser Ansicht ausgehend, hat die hohe Staatsregierung unterm 30. September 1872 — Gesetz- und Beordnungsblatt S. 439 — die Verordnung Nr. 155: „Die technischen Vorarbeiten für den Bau von Privateisenbahnen betreffend“ erlassen. Der Eingang dieser Verordnung lautet wörtlich also:

„Um den Weiterungen vorzubeugen, welche aus der unvollständigen Vorbereitung angebrachter Eisenbahnconcessionsgesuche, sowie aus der Vorlage unzureichender Unterlagen für die der Staatsregierung vorbehaltenen technische Beaufsichtigung des Baues concessioirter Eisenbahnanlagen zum